

KULTOUR Z. GmbH
GB Märkte & Veranstaltungen

Anlage zum Vertrag Weihnachtsmarkt 2008

Hinweise für Betreiber von technischen Anlagen:

Flüssiggasverbrauchsanlagen

1. Flüssiggasverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Im Freien aufgestellte Druckgasbehälter (Flüssiggasflaschen) müssen gegen den Zugriff Unbefugter z.B. durch abschließbare Flaschenschränke oder Hauben aus nichtbrennbarem Material gesichert sein.
2. Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschäftigten beim Betrieb der Verbrauchsanlagen die Betriebsanleitung des Herstellers sowie die Betriebsanweisung beachten und eine angemessene Unterweisung über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren erhalten. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.
3. Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Bereitstellung der Flaschen zum Entleeren ist, wegen der möglichen Entstehung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre, darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller bzw. Lüftungsschächte und Kanalgänge strömt.
4. Ortsveränderliche Flüssiggasanlagen (FGA) bzw. FGA zu Brennzwecken in Fahrzeugen müssen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfung müssen in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden und sind am Betriebsort aufzubewahren. Die Prüfbescheinigungen müssen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden können.
5. Flüssiggasflaschen - einschließlich entleerte Behälter – sind stehend und gegen Umfallen gesichert aufzustellen.
6. Verbrauchseinrichtungen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden, die nicht länger als 0,4 m sind. Der Einsatz längerer Schläuche ist nur statthaft, soweit betriebstechnische Gründe vorliegen und spezielle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden (z.B. Schlauchbruchsicherung). Die Schlauchleitungen müssen so verlegt sein, dass sie gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigung geschützt sind.
7. An einem Verkaufsstand dürfen nur eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg oder zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg aufgestellt werden.

Getränkeschankanlagen

1. Die technischen Vorschriften der Getränkeschankanlagen-Verordnung sind mit Ausnahme der hygienischen Bestimmungen am 01. Januar 2003 außer Kraft getreten und in die allgemein formulierte Betriebssicherheitsverordnung übergegangen.
2. Für die Sicherheitsaspekte der Anlage ist der Arbeitgeber/Betreiber verantwortlich. Dazu muss er alle notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung bzw. Benutzung ermitteln und eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterweisen.
3. Sicherheitstechnische Prüfungen sind durch eine so genannte "befähigte Person" (entspricht dem bisherigen Begriff des Sachkundigen) durchzuführen und können für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden. Alle wichtigen Unterlagen und Prüfergebnisse sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses Buch ist mit der Anlage mitzuführen.
4. Gasflaschen mit CO₂ (Kohlendioxid) sind nur aufrecht und gegen Umfallen gesichert aufzustellen und zu transportieren. Sie sind auch gegen Wärmeeinwirkung zu schützen! (Gefahr des Einströmens von flüssigem CO₂ in den Druckminderer und Zerknall der Flasche).
5. Undichtigkeiten an Schläuchen und Anschlussverschraubungen sind umgehend zu beseitigen; schadhafte Druckminderer sind außer Betrieb zu nehmen und zu ersetzen.

Hygienische Bestimmungen sind gesondert zu beachten!

Und zur Gerätesicherheit / zum Verbraucherschutz

1. Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und zugehörige Verordnungen regeln zum Schutz der Verbraucher die sichere Beschaffenheit von Produkten, wie z.B. elektrische Geräte, technische Arbeitsmittel, Maschinen für Haushalt und Industrie. Das Gesetz verpflichtet Hersteller, Einführer und **Händler** nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse auszustellen und anderen zu überlassen / zu verkaufen. Zur Verhütung von Gefahren und Beachtung bestimmter Regeln bei der Verwendung ist beim Kauf eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitzuliefern. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung dürfen von diesen Produkten **keine Gefahren** für die Gesundheit und Sicherheit von Personen **ausgehen**.
2. Mit dem Anbringen der „europäischen“ **CE- Kennzeichnung** auf dem Produkt bestätigt der Hersteller oder Einführer, dass das Erzeugnis dem gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde und die Produkte „sicher“ sind. Für Produkte, für die europäische Vorschriften gelten (z.B. Spielzeug, elektrische Betriebsmittel, Maschinen), ist die Anbringung der **CE -Kennzeichnung** obligatorisch.
3. Neben der CE -Kennzeichnung kann aber auch das **GS- Zeichen** stehen. In diesem Fall hat der Hersteller eine Prüfung (z.B. Baumusterprüfung) für ein Produkt bei einer zugelassenen Prüfstelle durchführen lassen.